

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Erfurt zum Schutz der Blindenleitsysteme vom 30. Juni 2014

Aufgrund der §§ 27 ff., 50 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Landeshauptstadt Erfurt als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Erfurt (Beschluss zur Drucksachenummer 0605/14) folgende Verordnung:

§ 1 Blindenleitsysteme

- (1) Blindenleitsysteme sind tastbare Bodenleitsysteme und Bodenindikatoren, die blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen ermöglichen oder erleichtern, sich mittels eines Pendelstocks bzw. Blindenstocks selbstständig im öffentlichen Verkehrsraum zu bewegen.
- (2) Die tastbaren Bodenleitsysteme und Bodenindikatoren sind, ausgehend von deren äußeren Begrenzung jeweils 80 cm links und 80 cm rechts davon, von allen Hindernissen, insbesondere abgestellten Fahrrädern freizuhalten.
- (3) Hindernisse im Sinne des Absatzes 2 sind Gegenstände, die das Weiterkommen erschweren oder behindern.
- (4) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände, die unter Verstoß gegen § 1 Abs. 2 abgestellt werden, werden auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers derselben von der Stadt Erfurt entfernt und gemäß § 22 OBG sichergestellt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 OBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 auf den vorhandenen Blindenleitsystemen Hindernisse, insbesondere Fahrräder und sonstige Fahrzeuge abstellt oder näher als 0,80 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 OBG mit einer Geldbuße bis zu 5000 (fünftausend) Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

gez. i. V. T. Thierbach
Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

Änderungen

lfd. Nr.	Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Ratsbeschluss vom	a) Ausf.-Datum b) Veröff.-Datum c) in Kraft ab
1.	1 (2)	Änderung	Entscheidung DBOB vom 06.01.2020	a) 16.01.2020 b) 31.01.2020 c) 01.02.2020